DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, den 14. März 2008

Herrn MinR Peter Rennings
Leiter Referat IV B 7

- PER EMAIL -

Anwendungsschreiben zu § 8c KStG

Sehr geehrter Herr Rennings,

für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich des Entwurfsschreibens zu den Neuregelungen des Mantelkaufs danken wir. Gern ergreifen wir die Möglichkeit einer diesbezüglichen Beurteilung.

Die Beschränkung der Nutzung von Verlustvorträgen stellt einen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip dar. Sie kann allenfalls gerechtfertigt sein, um missbräuchliches Verhalten in Gestalt des Handels mit Verlustvorträgen zu bekämpfen. Leider vermag das im Entwurf vorliegende o. g. Anwendungsschreiben diese Vorgabe nicht zu erfüllen. Vielmehr erfährt der Gesetzestext, der ohnedies über das erklärte Ziel der

Missbrauchsbekämpfung bereits weit hinausgeht, durch das geplante Anwendungsschreiben eine noch verschärfende Auslegung.

Im Übrigen und entgegen der gesetzgeberischen Intention führt § 8c KStG auch i. V. m. dem o. g. Entwurfsschreiben zu starker Rechtsunsicherheit. Es wurden neue auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, deren Definitionen auch im Rahmen der Verwaltungsanweisungen leider oftmals konturlos bleiben. Dem Sinn und Zweck der Norm entsprechend ist jedoch eine Auslegung geboten, die zwar Missbräuche ausschließt, aber gleichzeitig den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird.

Im Folgenden möchten wir nun zu einzelnen Randziffern des Entwurfs Stellung nehmen:

Rz. 5:

Bei Überschreitung der entsprechenden Quoten soll auch die Übertragung von stimmrechtslosen Gesellschaftsanteilen schädlich i. S. d. § 8c KStG sein. Diese Vorgehensweise steht in starker Diskrepanz zum angestrebten Ziel der Verlustabzugsbeschränkung bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Identität. Aufgrund der fehlenden Stimmberechtigung ist die wirtschaftliche Identität jedoch nicht gefährdet. Ein Einfluss auf die Geschäftspolitik der Verlustgesellschaft kann mithilfe einer stimmrechtslosen (Vorzugs-)Aktie gerade nicht ausgeübt werden. Der Passus sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt ebenso für das Beispiel in Rz. 9., das zudem missverständlich wirkt:

- Beispiel 1a:

  Das Kapital der Gesellschaft entspricht 100 % und entfällt zu 70 % auf Stammaktien und zu 30 % auf Vorzugsaktien. Wenn nun 30 % der Vorzugsaktien erworben werden, entspricht dies insgesamt 9 % am Gesamtkapital (30 % von 30 %).

- Beispiel 1b:

  Das Kapital der Gesellschaft entspricht 100 % und entfällt zu 70 % auf Stammaktien und zu 30 % auf Vorzugsaktien. Wenn nun 21 % der Stammaktien erworben werden, entspricht dies insgesamt 14,7 % am Gesamtkapital (21 % von 70 %) sowie 21 % der Stimmrechte.

- Beispiel 1c:

  Analog zu den obigen Beispielen werden nur 5,1 % der Anteile (10 % von 30 %; 14 % von 70 %) und 14 % der Stimmrechte übertragen.

- In den Beispielen findet eine Vermischung bzw. Zusammenrechnung der Kriterien Anteilsübertragung und Stimmrechtsübertragung statt. Würde bei Fortführung des Beispiels ein Erwerber sämtliche Stammaktien sowie alle Vorzugsaktien erwerben, entstünde folgendes Ergebnis:

  30/100 (Vorzugsaktien) + 70/70 (Stammaktien) = 130 % schädliche Anteilsübertragung

PETITUM: **Der Passus „jeweils auch ohne Stimmrechte“ ist zu streichen, ebenso das Beispiel in Rz. 9.**

Rz. 6:

a.)

Es sollte klargestellt werden, dass die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen nicht als schädlicher Anteilseignerwechsel behandelt wird. Zwar ist auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums abzustellen, soweit es für den Erwerb auf den Übergang einer Eigentumsposition ankommt. Aus dem Entwurf wird aber nicht hinreichend deutlich, dass hierdurch auch ein mit einer treuhänderischen Übertragung verbundener Stimmrechtsübergang als unschädlich eingestuft wird.

Um zudem eine Behinderung von Börsengängen und damit negative Wirkungen auf die Finanzmärkte in Deutschland zu verhindern, sollte ebenso eine Klarstellung erfolgen, dass § 8c KStG bei einer Übertragung von Aktien auf Emissionsbanken im Rahmen von Börsengängen nicht anwendbar ist.

PETITUM: **In Rz. 6 sollte klargestellt werden, dass § 8c KStG weder bei Übertragungen von Aktien auf Emissionsbanken im Rahmen von Börsengängen noch bei einer treuhänderischen Übertragung von Gesellschaftsanteilen anwendbar ist.**

b.)

Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass ein schädlicher Beteiligungserwerb, bei dem es auf den Übergang einer Eigentümerposition ankommt, dann nicht vorliegt, wenn sich durch den Erwerb von Kapitalanteilen, Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechten sowie durch vergleichbare Sachverhalte am wirtschaftlichen Eigentum an den Anteilen nichts ändert. Beispielhaft kann hier der Fall des Wechsel einer atypischen stillen Beteiligung in eine reguläre gesellschaftsrechtliche Beteiligung genannt werden.

PETITUM: **Rz. 6 sollte wie folgt ergänzt werden: „Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn sich durch den Erwerb von Kapitalanteilen, Mitgliedschaftsrechten oder Beteiligungsrechten sowie durch vergleichbare Sachverhalte (z. B. Einräumung oder Wechsel einer atypisch stillen Beteiligung) am wirtschaftlichen Eigentum an den Anteilen nichts ändert.“**

Rz. 7:

Die Verlustabzugsbeschränkungen sollen gemäß § 8c S. 1 und 2 KStG auch für Sachverhalte gelten, die mit der Übertragung von Mitgliedschafts-, Beteiligungs- und Stimmrechten vergleichbar sind. Die in Rz. 7 angeführte Liste der als in diesem Zusammenhang vergleichbar anzusehenden Sachverhalte ist äußerst weit gefasst. Von

ihr sind auch Fälle betroffen, in denen die Gefahr des Missbrauchs nicht vorliegt, z. B.:

- Durch den Erwerb von Genussscheinen werden lediglich Vermögensrechte, nicht jedoch Stimmrechte verbrieft. Der Berechtigte erhält nicht die Stellung eines Gesellschafters. Er hat nicht die Möglichkeit, über die Verwendung von Verlustvorträgen zu bestimmen. Damit handelt es sich keinesfalls um einen als vergleichbar anzusehenden Sachverhalt. Dies gilt entsprechend für den Erwerb von Bezugsrechten. Auch hier liegt eine rein schuldrechtliche Vereinbarung vor. Eine Veränderung der Anteils- bzw. Stimmrechtsverhältnisse wird nicht durch das bloße Einräumen eines Bezugsrechts ausgelöst.

- Nicht jede Stimmrechtsvereinbarung kann einen Sachverhalt darstellen, der einem Anteilseignerwechsel vergleichbar ist. Stimmrechtsvereinbarungen, die zu keiner Bindung an ein bestimmtes Abstimmungsverhalten führen, können einer Übertragung von Stimmrechten nicht gleichgestellt werden.

- Aus bilanziellen Gründen kann es in der unternehmerischen Praxis zu einem Anteilstausch kommen, bei dem zwei Gesellschaften eine prozentual identische Beteiligung an derselben Gesellschaft tauschen. Dadurch ändern sich jedoch die Beherrschungsverhältnisse nicht. Auf diese Fallkonstellation kann § 8c KStG daher nicht anwendbar sein. Wir schlagen deshalb eine dahingehende Präzisierung vor.

Um zumindest Aktienrückkaufprogramme und Kapitalherabsetzungen nicht zu gefährden, sollten auch diese Tatbestände nicht von den Verlustabzugsbeschränkungen erfasst werden.

PETITUM: **Die Aufzählung in Rz. 7 sollte auf die Sachverhalte begrenzt werden, die wirtschaftlich einer Übertragung von Beteiligungen, Stimmrechten bzw. Mitgliedschaftsrechten i. S. d. Zielsetzung des § 8c KStG entsprechen.**

Rz. 8:

Die hier beschriebenen Fälle sind für sich genommen noch keine vergleichbaren Sachverhalte i. S. d. § 8c KStG. So resultiert beispielsweise aus der Gewährung einer Option zum Erwerb von Anteilen noch keine direkte Beteiligung am Unternehmen. Es wird lediglich das verbindliche Recht auf den späteren Erwerb von Anteilen am Unternehmen zu einem im Vorhinein festgelegten Preis gewährt. Dies gilt entsprechend auch für die Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Hierdurch wird lediglich dem Gläubiger das Recht eingeräumt, sich an den verpfändeten Gegenständen im Falle der Nichtzahlung des Schuldners zu befriedigen. Etwaige Stimmrechte oder Rechte am gezeichneten Kapital erwachsen zunächst nicht. Es ist zudem zu bedenken, dass die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen bei Akquisitionsfinanzierungen, Restrukturierungen und Sanierungen eine marktübliche Vorgehensweise ist. Die gewählte Formulierung könnte dazu führen, dass diese Sicherheiten den finanzierenden Banken mit der Folge einer noch weitergehenden Zurückhal-

tung des Bankensektors z. B. bei der Gewährung von Sanierungsdarlehen nicht mehr eingeräumt würden.

Fraglich ist, unter welchen Umständen schädliche Kombinationen i. S. dieser Randziffer eintreten. Naheliegend wäre in den genannten Beispielsfällen sicherlich die Wahrnehmung, d. h. das Ausüben der Option, da diese zu einem Anteilserwerb führen würde bzw. die Ausübung des Pfandrechts. Hier ist eine entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung erforderlich.

PETITUM: **Die Aufzählung in Rz. 8 ist dahingehend zu präzisieren, dass ersichtlich wird, in welcher Kombination die beschriebenen Sachverhalte schädlich i. S. d. § 8c KStG sind. Auch hierbei muss jedoch die Zielsetzung des § 8c KStG erkennbar bleiben.**

Rz. 10:

Die Aussage ist missverständlich. Danach wäre bei einem Erwerberkreis, der bisher, d. h. seit länger als fünf Jahren, bspw. 20 % der Gesellschaftsanteile hält und im Rahmen der **Kapitalerhöhung** auf 26 % aufstockt, weil etwa ein anderer Gesellschafter auf seinen Anteil an der Kapitalerhöhung verzichtet, eine Verlustverrechnungsbeschränkung eingetreten. Tatsächlich werden jedoch lediglich 6 % hinzuerworben. Dies entspricht auch unter der Maßgabe des § 8c S. 4 KStG, dass zwar eine Veränderung der Beteiligungsquoten vorliegt, jedoch nicht dem Tatbestandsmerkmal des § 8c S. 1 KStG. Schließlich wurden nicht mehr als 25 % der Anteile übertragen.

PETITUM: **Nur wenn sich die Beteiligung des Erwerbers durch die Kapitalerhöhung um mehr als 25 % erhöht, liegt ein Anwendungsfall des § 8c KStG vor. Das Tatbestandsmerkmal einer Erhöhung der Beteiligung durch die kapitalerhöhende Einlage auf mehr als 25 % ist zu streichen.**

Rz. 11

Im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sollte sichergestellt werden, dass eine schädliche Änderung der Beteiligungsquoten dann nicht vorliegt, wenn sich durch den Erwerb von Kapitalanteilen, Mitgliedschaftsrechten oder Beteiligungsrechten sowie durch vergleichbare Sachverhalte (z. B. Einräumung oder Wechsel einer atypisch stillen Beteiligung) am wirtschaftlichen Eigentum an den Anteilen nichts ändert.

PETITUM: **Rz. 11 sollte wie folgt ergänzt werden: „In diesem Sinne ist die Ersetzung einer bisher mitunternehmerischen Beteiligung durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung unter Wahrung der Beteiligungsquoten unschädlich, da sich der Erwerberkreis und die mittelbare Beteiligungsquote wirtschaftlich nicht ändert.“**

Rz. 12

a.)

Das Beispiel macht u. a. deutlich, dass bereits eine reine Verkürzung der Beteiligungskette zu einem Verlustuntergang im Sinne des § 8c KStG führt. So soll sowohl mit der Verschmelzung der E-GmbH auf die T-GmbH als auch im umgekehrten Fall ein schädlicher Anteilseignerwechsel für die V-GmbH i. S. d. § 8c KStG vorliegen. Dieses Vorgehen erscheint jedoch insbesondere bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzern nicht sachgerecht. Schließlich besteht die Gefahr der ungerechtfertigten Nutzung von Verlustvorträgen oder des Handels mit solchen bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns nicht. Auch erfolgt keine Veränderung der wirtschaftlichen Identität der V-GmbH. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderliche Umstrukturierungen würden vielmehr durch die beschriebene Behandlung ungerechtfertigt behindert werden. Sie kann im Konzern zu völliger Lähmung und damit auch zu einer Gefährdung weiterer Konzerngesellschaften führen. Der BFH (vgl. BFH-Urteil vom 20.10.1993, BStBl. II 1994, S. 121) sowie die Finanzverwaltung selbst (vgl. Gleichlautender Ländererlass vom 02.12.1999, BStBl. I 1999, S. 991) haben diese Problematik im Bereich der Grunderwerbsteuer bereits erkannt. Sie gehen daher im Fall der Verkürzung einer mehrstufigen Beteiligungskette lediglich von einer „Verstärkung der Anteilsvereinigung" aus, die keinen steuerpflichtigen Tatbestand auslöst. Gründe für eine davon abweichende Behandlung im Rahmen der Ertragsbesteuerung sind nicht erkennbar. Wir möchten daher eine entsprechend einschränkende Auslegung im Rahmen einer generellen Konzernklausel anregen. Doch selbst bei fehlender Konzernklausel handelt es sich bei der im Beispiel angeführten Abwärtsverschmelzung der T-GmbH auf die E-GmbH um keinen schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c KStG, da Anteile weder mittel- noch unmittelbar übertragen werden. Vor und nach der Verschmelzung sind an der V-GmbH, mit Ausnahme der im Zuge der Verschmelzung untergehenden T-GmbH, noch dieselben Erwerber unmittelbar und mittelbar beteiligt. Der Steuerpflichtige darf nicht gezwungen werden, betriebswirtschaftlich sinnvolle Strukturveränderungen ggf. bis zur Nutzung von Verlustvorträgen aufschieben zu müssen, um eine Strukturmaßnahme letztendlich steuerneutral durchführen zu können.

PETITUM: Anteilsübertragungen im Konzern müssen von § 8c KStG ausgenommen werden.

b.)

Darüber hinaus geht der Entwurf gem. Rz. 12 S. 2 davon aus, dass als Erwerber im Sinne des § 8c KStG auch eine Personengesellschaft anzusehen ist. Die Personengesellschaft soll somit für die Normanwendung als nicht transparent anzusehen sein. Dies führt aus Sicht des Normzwecks zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen, die das nachfolgende Beispiel veranschaulichen soll:

Die X-GmbH verfügt über einen nicht ausgeglichenen Verlust i. S. d. § 10d EStG zum 31.12.2007. Die Anteile an der X-GmbH werden zu 100 % von der Y-KG gehalten. Gesellschafter der Y-KG sind A und B zu jeweils 50 %. A und B gehören daneben noch jeweils 50 % der Z-KG. Sie bringen nun ihre Mitunternehmeranteile an der

Y-KG in die Z-KG unter Beibehaltung der Beteiligungsquoten zu Buchwerten ein. Die Gewährung der Gesellschaftsrechte erfolgt durch die entsprechende Buchung auf den Kapitalkonten der Gesellschafter A und B bei der Z-KG.

Gem. Rz. 12 Satz 2 würde es sich um eine unmittelbare Übertragung eines Mitunternehmeranteils und damit um eine mittelbare Übertragung von 100 % der Anteile an der X-GmbH handeln. Sofern nun Rz. 7, 5. Spiegelstrich nicht so auszulegen ist, dass es sich hier um eine Einbringung eines Mitunternehmeranteils handelt, und die Gewährung von Gesellschaftsrechten mangels Veränderung der Beteiligungsquoten keinen Beteiligungserwerb am übernehmenden Rechtsträger (Z-KG) darstellt, führt dieser Vorgang zu einem Untergang der Verlustvorträge bei der X-GmbH. Wo in diesem Beispiel ein zu bekämpfender missbräuchlicher Handel mit Verlustvorträgen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden kann, ist nicht erkennbar.

PETITUM: **Rz. 12 des BMF-Schreibens sollte nach dem Beispiel und vor Rz. 13 um folgende Sätze ergänzt werden:**

„Die Übernahme von mehr als 25% der Anteile an einer GmbH durch eine Personengesellschaft, an der die (bisherigen) Gesellschafter der GmbH beteiligt sind, führt aufgrund der steuerlichen Transparenz der Mitunternehmerschaft nur dann zur Anwendung des § 8c KStG, wenn sich die durchgerechnete Beteiligungsquote an der Verlustgesellschaft in schädlichem Umfang ändert. Als Personengesellschaft gelten alle Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Rz. 16:

Die Entwurfsfassung könnte so verstanden werden, dass auch ein Formwechsel der Gesellschafterin einer Verlustgesellschaft, etwa von einer KG in eine GmbH, zu einem Untergang von Verlusten führen kann.

PETITUM **Es sollte klargestellt werden, dass der Formwechsel keinen Fall des § 8c KStG darstellt.**

Rz. 20:

Die widerlegbare Vermutung, dass bei mehreren Erwerben durch einen Erwerberkreis innerhalb eines Jahres ein schädlicher Gesamtplan vorliegt, der eine Zusammenrechnung dieser Einzelerwerbe bewirkt, ist nicht hinnehmbar.

Gemäß Rz. 3 zählen zu einem Erwerberkreis der Erwerber selbst, diesem nahe stehende Personen sowie Personen, die mit dem Erwerber oder einer ihm nahe stehenden Person gleichgerichtete Interessen haben.

Der Begriff der nahestehenden Person ist im Steuerrecht bereits in § 1 Abs. 2 AStG gesetzlich definiert. Rz. 26 des Entwurfsschreibens geht jedoch davon aus, dass insoweit jede rechtliche oder tatsächliche Beziehung zu einer anderen Person genügt und verweist dabei auf H 36 KStH 2006. Dieser bezieht sich in erster Linie auf den Tatbestand der verdeckten Gewinnausschüttung. Eine solche Auslegung zu Lasten der Legaldefinition in § 1 AStG überzeugt nicht. Die weite Auslegung des Begriffs der nahe stehenden Person zur verdeckten Gewinnausschüttung ist zu diesem besonderen Tatbestand durch die Rechtsprechung herausgebildet worden und nicht ohne Weiteres zu § 8c KStG analogiefähig. Vielmehr ist hier § 1 Abs. 2 AStG heranzuziehen, weil diese Vorschrift der Vermeidung von Missbrauchsfällen dient, also einen dem § 8c KStG ähnlichen Zweck verfolgt.

Von gleichgerichteten Interessen als weiterem Tatbestandsmerkmal eines Erwerberkreises ist gem. Rz. 28 auszugehen, wenn eine Abstimmung zwischen den einzelnen Erwerbern stattgefunden hat, wobei sich das Interesse nicht auf den Erhalt des Verlustvortrags beziehen muss. Diese Abgrenzung ist leider konturlos. So könnten diese Anmerkungen auch dahingehend ausgelegt werden, dass jeder Mehrheitsbeschluss auf einer Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung bereits ein gleichgerichtetes Interesse der zustimmenden Anteilseigner begründet, da dieser jeweils eine Abstimmung voraussetzt. Dies würde bei Publikumsgesellschaften infolge der Fluktuation im Aktionärsbestand regelmäßig zu einem schädlichen Beteiligungserwerb nicht nur für die Gesellschaft selbst, sondern auch gegebenenfalls für die darunter hängenden Konzerngesellschaften führen. Die Abgrenzung der gleichgerichteten Interessen muss daher i. S. d. Rechtssicherheit enger und anhand von eindeutigen Kriterien gefasst werden.

Als Ergebnis dieser weitgefassten Definition des Erwerberkreises i. V. m. der Vermutung eines Gesamtplans und der daraus resultierenden Zusammenrechnung von Erwerben können bspw. börsennotierte Gesellschaften mit breit gestreuten Anteilen und einer hohen Durchsatzquote ihrer Anteile an der Börse bereits innerhalb eines Monats die Schwelle von 25 % überschreiten. Sie wären dann zum Nachweis gezwungen, dass ein Gesamtplan nicht vorliegt, um der Verlustabzugsbeschränkung zu entgehen, obwohl objektiv kein Verlust der wirtschaftlichen Identität droht.

PETITUM: **Die angeführten Definitionen sollten daher zielgerecht formuliert werden. Das Tatbestandsmerkmal „gleichgerichtete Interessen" sollte auf den Erhalt oder die Nutzung der Verlustvorträge beschränkt werden. Gleichzeitig ist die Gesamtplanvermutung ersatzlos zu streichen.**

Rz. 23:

Auch die mehrfache Übertragung des gleichen Anteils soll schädlich i. S. d. § 8c KStG sein. Diese Ausführungen des Entwurfs könnten so zu verstehen sein, dass auch der Erwerb einer 1 %igen Beteiligung schädlich sein kann, wenn diese mehr als 25-mal veräußert und wieder angeschafft wird. Zwar war der Erwerber zu keinem Zeitpunkt zu mehr als 1 % beteiligt, insgesamt hat er aber mehr als 25 % erworben. Dies würde vor allem für Handelsaktivitäten eine erhebliche Einschränkung

bedeuten. Es sollte daher zumindest klargestellt werden, dass eine Kumulation von Erwerben unschädlich ist.

Ferner macht das dargestellte Beispiel deutlich, dass durch die Übertragung des selben 30 %-Anteils der gesamte Verlustvortrag untergehen kann, wenn dieser Anteil nur oft genug übertragen wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung liegt der Neuregelung des § 8c KStG „der Gedanke zugrunde, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners (oder Anteilseignerkreises) ändert." Wenn aber in dem verwendeten Beispiel der Altgesellschafter A nach Schritt 2 im VZ 03 noch zu 70 % an der Verlust-GmbH beteiligt ist, kann sich auch die wirtschaftliche Identität der Verlust-GmbH nur zu 30 % und nicht zu 51 % (= 30 % + 70 % * 30 %) geändert haben.

PETITUM: **Es sollte klargestellt werden, dass § 8c KStG nur Anwendung findet, wenn ein Gesellschafter zu einem Zeitpunkt zu mehr als 25 % beteiligt war. Alternativ sollte eine Börsenklausel eingeführt werden. Außerdem ist klarzustellen, dass § 8c Satz 1 KStG bei der Übertragung derselben Anteile lediglich einmal angewendet wird. Nur soweit zwischen den Übertragungen neue Verluste entstehen, können diese bei nachfolgenden Übertragungen desselben Anteils von § 8c Satz 1 KStG erfasst werden.**

Rz. 24:

Es ist nicht tolerabel, dass der Fünf-Jahres-Zeitraum auch dann bereits beginnt, wenn noch keine ungenutzten Verluste vorhanden sind. Pauschaliert werden damit auch missbrauchsferne Beteiligungserwerbe sanktioniert. Vielfach besteht zwischen dem erstmaligen Beteiligungserwerb und später entstandenen Verlusten schließlich kein Zusammenhang.

PETITUM: **Rz. 24 ist dahingehend zu ändern, dass der 5-Jahres-Zeitraum erst dann beginnt, wenn auch bereits ungenutzte Verluste vorhanden sind.**

Rz. 32

Wir möchten anregen, die vorgesehene zeitanteilige Aufteilung des laufenden Verlustes bei unterjährigem Erwerb um die Möglichkeit des Nachweises einer anderen wirtschaftlichen Verursachung des Verlustes zu erweitern, damit sich eine möglicherweise dynamische Geschäftsentwicklung nicht über Gebühr nachteilig auswirkt.

PETITUM: **Neben einer zeitanteiligen Aufteilung des laufenden Verlusts sollten auch andere verursachungsgerechte Aufteilungsmaßstäbe anerkannt werden.**

Rz. 33

In der Formulierung ist unklar, ob lediglich der Fall gemeint sein soll, in dem insgesamt am Jahresende im Organkreis ein Verlust entsteht, oder ob auch die anteilige Verrechnung von positivem Ergebnis beim Organträger mit negativem Ergebnis auf Ebene der Organgesellschaft erfasst werden soll.

PETITUM: Rz. 33 ist klarstellend zu formulieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS